

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 21. März 1967

25. Stück

- 104.** Verordnung: Anordnung einer Erhebung des Bestandes an bestimmten landwirtschaftlichen Maschinen
- 105.** Kundmachung: Änderung der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte
- 106.** Kundmachung: Königliches britisches Wappen
- 107.** Kundmachung: Ausdehnung des Geltungsbereiches des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei samt Protokoll und Fakultativprotokoll
- 108.** Kundmachung: Ratifikation des Europäischen Abkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarates durch die Schweiz sowie die Abänderung des Anhangs durch Italien
- 109.** Protokoll über den Beitritt Jugoslawiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

104. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 8. März 1967, mit der eine Erhebung des Bestandes an bestimmten landwirtschaftlichen Maschinen angeordnet wird

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 3, des § 4 Abs. 1 und 2, des § 7 Abs. 1 und 7, des § 8 Abs. 1 und 2 sowie des § 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. April 1965, BGBl. Nr. 91, über die Bundesstatistik wird — hinsichtlich des § 6 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen — verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat mit Stichtag 3. Juni 1967 den Bestand an landwirtschaftlichen Maschinen zu erheben, die in der Erhebungsliste (Anlage) aufgezählt sind; die Erhebungsliste bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2. Gegenstand der Erhebung sind alle landwirtschaftlichen Maschinen der in der Erhebungsliste angeführten Art, welche zur Gänze oder überwiegend in der Landwirtschaft in Benützung stehen und über die am Stichtag eine der im § 4 genannten Personen Verfügungsberechtigt ist.

§ 3. Zur Auskunftserteilung über die in die Erhebung einbezogenen Maschinen sind gemäß § 8 des Bundesgesetzes über die Bundesstatistik verpflichtet:

1. bei betriebseigenen Maschinen die Bewirtschafter (Eigentümer, Besitzer, Pächter und sonstige Nutznießer oder deren Beauftragte) von

- a) land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit einer Nutzfläche von mindestens 0,5 ha,

b) Erwerbsgarten-, Erwerbsobstbau- und Erwerbsschweinebaubetrieben ohne Rücksicht auf die Nutzfläche,

2. bei Maschinen, die im gemeinsamen Eigentum mehrerer Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe stehen, der Miteigentümer, in dessen Betrieb sich die Maschine am Stichtag der Erhebung um 12.00 Uhr mittags befindet; befindet sich eine Maschine zu diesem Zeitpunkt bei keinem der Miteigentümer, so ist jener Miteigentümer zur Auskunft verpflichtet, der sie zuletzt in Verwahrung gehabt hat.

§ 4. (1) Die Erhebung ist in der Form durchzuführen, daß die zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen (§ 3) in der Zeit vom 4. Juni bis 2. Juli 1967 im Gemeindeamt zu erscheinen und dort mündlich die geforderten Angaben zu machen haben. Die Leistungsangaben bei Traktoren sind durch Vorlage des Zulassungsscheines nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde hat die Angaben in die zweifach auszufertigende Erhebungsliste (§ 1) einzutragen und die Richtigkeit der Angaben von den zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 5. (1) Die Gemeinde hat auf Grund der ausgefüllten Erhebungslisten eine Gemeindeübersicht (Gemeindeblatt) zu verfassen und diese Übersicht — außer in Städten mit eigenem Statut — zusammen mit den Erstaussfertigungen der Erhebungslisten bis 15. Juli 1967 der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Die zweite Aussfertigung hat die Gemeinde durch zwei Jahre hindurch aufzubewahren.

(2) Die Bezirkshauptmannschaften und die Städte mit eigenem Statut haben bis spätestens 31. Juli 1967 die Gemeindeübersichten an das Österreichische Statistische Zentralamt und die Erhebungslisten an die Landwirtschaftskammer weiterzuleiten.

§ 6. Den Gemeinden wird auf Antrag eine Abfindung der ihnen bei der Mitwirkung an dieser statistischen Erhebung entstehenden Kosten in der Höhe von 1 S für jeden gezählten

Maschinenbesitzer gewährt. Der Antrag ist zugleich mit der Vorlage der Erhebungslisten beim Österreichischen Statistischen Zentralamt einzubringen.

§ 7. Die in Erfüllung der Auskunftspflicht (§ 3) gemachten Angaben dürfen auch für Zwecke der Betriebsmittelverbilligung in der Land- und Forstwirtschaft herangezogen werden.

Schleinzer

ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES ZENTRALAMT
Abt. Agrarstatistik

M 1

ERHEBUNG

des Bestandes an landwirtschaftlichen Traktoren und bestimmten anderen treibstoffverbrauchenden landwirtschaftlichen Maschinen

mit Stichtag vom 3. Juni 1967

Politischer Bezirk: Ortsgemeinde:

ERLÄUTERUNGEN

Welche Maschinen sind zu erfassen?

Alle überwiegend in der Landwirtschaft in Benützung stehenden Traktoren und anderen treibstoffverbrauchenden Maschinen der umseitig angeführten Art, auch wenn sie sich vorübergehend in Reparatur befinden.

Welche Maschinen sind nicht zu erfassen?

Jeep, Unimog, Puch-Haflinger u. dgl. sind nicht Traktoren, sondern Lastkraftwagen und daher nicht zu zählen. Ebenfalls nicht zu zählen sind überwiegend in der Forstwirtschaft in Benützung stehende Traktoren und Maschinen.

Wie erfolgt die Durchführung der Erhebung?

Die zur Auskunfterteilung verpflichteten Personen haben in der Zeit vom 4. Juni bis 2. Juli 1967 im Gemeindeamt zu erscheinen und dort mündlich die geforderten Angaben zu machen.

Wer sind die zur Auskunfterteilung verpflichteten Personen?

1. Bei betriebseigenen landwirtschaftlichen Maschinen der umseitig angeführten Art: die Bewirtschafter (Eigentümer, Pächter u. dgl.) land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit einer Nutzfläche von mindestens 0,5 Hektar, auch dann, wenn sich die Maschine am Stichtag zur Reparatur oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht bei ihnen befindet. Die Bewirtschafter von Erwerbsgartenbau-, Erwerbsobstbau- oder Erwerbweinbau-betrieben sind auch dann zur Auskunfterteilung verpflichtet, wenn die Nutzfläche ihres Betriebes kleiner als 0,5 Hektar ist.
2. Bei Maschinen, die im gemeinsamen Eigentum zweier oder mehrerer Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe stehen: nur der Miteigentümer, bei dem die Maschine am Mittag des Stichtages steht. Befindet sich eine Maschine zu diesem Zeitpunkt bei keinem der Miteigentümer, so hat sie jener Miteigentümer anzugeben, bei dem die Maschine zuletzt war. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung vor allem auf die Selbstfahrmähdrescher Anwendung findet.

105. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 21. Feber 1967, betreffend eine Änderung der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

Nachstehende Bestimmungen der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, BGBl. Nr. 108/1963, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 123/1966, wurden durch einen Beschluß des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zufolge einer Mitteilung seines Kanzlers in der Plenarsitzung am 2. und 3. Mai 1966 wie folgt neugefaßt:

Artikel 17 Absatz 1

1. The quorum of the plenary Court shall be eleven judges.

1. Le quorum de onze juges est exigé pour le fonctionnement de la Cour plénière.

(Übersetzung)

1. Die Anwesenheit von mindestens elf Richtern ist für die Beschlußfähigkeit des Plenums erforderlich.

Artikel 21 Absatz 6

6. If the President of the Court finds that two cases concern the same Party or Parties and relate wholly or in part to the same Article or Articles of the Convention, he may refer the second case to the Chamber already constituted, or in the course of constitution, for the consideration of the first case, or, if there is none, proceed to the constitution of one Chamber to consider both cases.

6. Si le Président de la Cour constate que deux affaires intéressent la ou les mêmes Parties et concernent en tout ou partie le ou les mêmes articles de la Convention, il peut porter la seconde affaire devant la Chambre déjà constituée, ou en voie de constitution, pour l'examen de la première affaire, ou à défaut procéder à la constitution d'une même Chambre chargée de les examiner.

(Übersetzung)

6. Stellt der Präsident des Gerichtshofes fest, daß zwei Rechtssachen dieselbe Partei oder dieselben Parteien angehen und ganz oder teilweise den- oder dieselben Artikel der Konvention betreffen, so kann er die zweite Rechtssache der zur Prüfung der ersten Sache bereits bestehenden oder in Bildung begriffenen Kammer zuweisen oder andernfalls zur Bildung einer Kammer zur Prüfung beider Sachen schreiten.

Artikel 35 Absatz 2

2. If in pursuance of Rule 21, para. 6, a chamber is seized of two cases, its President may, in the interest of the proper administration of justice and after having obtained the opinion of the agents of the Parties and the delegates of the Commission, order that the proceedings in both cases be conducted simultaneously, without prejudice to the decision of the Chamber on the joinder of the cases.

2. Si, par application de l'article 21 § 6 du présent Règlement, une Chambre est saisie de deux affaires, son Président peut, dans l'intérêt d'une bonne administration de la justice et après avoir pris l'avis des agents des Parties et des délégués de la Commission, ordonner qu'il soit procédé simultanément à l'instruction de l'une et l'autre affaires, sans préjuger la décision de la Chambre sur la jonction des causes.

(Übersetzung)

2. Wird eine Kammer in Anwendung von Artikel 21 Absatz 6 dieser Verfahrensordnung mit zwei Rechtssachen befaßt, so kann ihr Präsident, unbeschadet der Entscheidung der Kammer über die Verbindung der Rechtssachen, im Interesse einer geordneten Rechtspflege nach Anhören der Prozeßbevollmächtigten der Parteien und der Vertreter der Kommission die gleichzeitige Durchführung des Verfahrens in beiden Rechtssachen anordnen.

106. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 23. Feber 1967 betreffend das Königliche britische Wappen

Auf Grund des § 4 a Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 4 a Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1953 auf das Königliche britische Wappen Anwendung findet, dessen beide Darstellungen im Markenregister des Osterreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen.

Bock

107. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 1. März 1967, betreffend die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei samt Protokoll und Fakultativprotokoll

Nach Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen hat das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland am 13. Oktober 1960 gemäß Artikel 24 des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei samt Protokoll vom 20. April 1929 (BGBl. Nr. 347/1931, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 216/1959) die Ausdehnung des Geltungsbereiches dieses Abkommens samt Protokoll auf nachstehende Gebiete, für die es im Zeitpunkt seiner Erklärung international verantwortlich war, notifiziert: Antigua, Bahamas, Basutoland, Bechuanaland, Bermuda, Britisch-Guayana, Britisch-Honduras, Jungfern-Inseln, Dominica, Falkland-Inseln, Fidschi, Gambia, Gibraltar, Gilbert- und Ellice-Inseln, Grenada, Jamaika, Kenia, Mauritius, Montserrat, Nordborneo, die Föderation von Rhodesien und Nyassaland, Salomon-Inseln, St. Christopher-Nevis und Anguilla, St. Lucia, St. Vincent, Sansibar, Sarawak, Sierra Leone, der Staat Singapur, Swaziland, Tanganjika, Trinidad

und Uganda; zufolge einer gleichlautenden Erklärung vom 7. März 1963 gilt das Abkommen samt Protokoll auch für Barbados und dessen abhängige Gebiete.

Ferner sind diesem Abkommen samt Protokoll nachstehende Staaten beigetreten; die mit * bezeichneten Staaten haben gleichzeitig ihren Beitritt zum Fakultativprotokoll (letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 39/1937) erklärt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Thailand	6. Juni 1963
Elfenbeinküste *	25. Mai 1964
Ghana *	9. Juli 1964
Gabon *	11. August 1964
Algerien *	12. August 1964
Republik Vietnam *	3. Dezember 1964
Obervolta *	8. Dezember 1964
Israel *	10. Feber 1965
Heiliger Stuhl	1. März 1965
Uganda	15. April 1965
Irak *	14. Mai 1965
Cypern *	10. Juni 1965
Senegal *	25. August 1965
Malawi *	18. November 1965
Dahomey	17. März 1966
Libanon	6. Oktober 1966

Die Beitrittsurkunde Algeriens enthält folgenden Vorbehalt:

Die Algerische Demokratische Volksrepublik erachtet sich hingegen nicht durch Artikel 19 des vorerwähnten Abkommens gebunden, womit dem Internationalen Gerichtshof die Zuständigkeit für alle Streitigkeiten bezüglich dieses Abkommens übertragen wird.

Die Zuständigkeit internationaler Gerichte kann ausnahmsweise in Fällen anerkannt werden, hinsichtlich welcher die Algerische Regierung ausdrücklich ihre Zustimmung erteilt.

Klaus

108. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 3. März 1967, betreffend die Ratifikation des Europäischen Abkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarates vom 13. Dezember 1957 durch die Schweiz sowie die Abänderung des Anhanges durch Italien

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates hat die Schweiz das Europäische Abkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarates (BGBl. Nr. 175/1958, letzte Kundmachung BGBl. Nr. 123/1962) ratifiziert. Das Abkommen ist für die Schweiz am 1. Jänner 1967 in Kraft getreten.

Die Schweiz hat gemäß Artikel 11 des Abkommens nachstehende Liste von Ausweisdokumenten zur Anfügung an den Anhang zum erwähnten Abkommen vorgelegt:

Switzerland:	Suisse:	(Übersetzung) Schweiz:
Swiss passport, valid or expired within the last five years;	Passeport national en cours de validité ou périmé depuis moins de cinq ans;	Gültiger oder seit weniger als 5 Jahren abgelaufener Schweizerpaß;
Valid Swiss identity card issued by a cantonal or local authority;	Carte suisse d'identité en cours de validité, délivrée par une autorité cantonale ou communale;	Gültige schweizerische Identitätskarte, ausgestellt durch eine Kantons- oder Gemeindebehörde;
For children under 15 years of age who have no passport or identity card, a laissez-passer issued by the cantonal authority.	Pour les enfants de moins de 15 ans dépourvus de passeport et de carte d'identité, un laissez-passer délivré par l'autorité cantonale.	Für Kinder unter 15 Jahren, die weder Paß noch Identitätskarte besitzen: Kinderausweis, ausgestellt durch eine Kantonsbehörde.

Von den Vertragschließenden Parteien des erwähnten Abkommens sind keine Einwendungen gegen die Liste erhoben worden. Diese Liste gilt daher gemäß Artikel 11 des Abkommens dem Anhang angefügt.

Nach einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates ist die ursprüngliche, im Anhang zu diesem Abkommen kundgemachte Liste Italiens abgeändert worden und lautet nunmehr wie folgt:

Italy:	Italie:	(Übersetzung) Italien:
Valid passport of the Italian Republic	Passeport national de la République italienne en cours de validité	Gültiger Reisepaß der Italienischen Republik
Official identity card of the Italian Republic	Carte d'identité officielle de la République italienne	Amtlicher Personalausweis der Italienischen Republik
For children: birth certificate with photograph, stamped by the police.	Pour les enfants: certificat de naissance avec photographie, validé par la police.	Für Kinder: Geburtsurkunde mit Lichtbild, von der Polizei gestempelt.

Von den Vertragschließenden Parteien des erwähnten Abkommens sind keine Einwendungen gegen die Abänderung der Liste erhoben worden. Die gegenständliche Abänderung ist daher gemäß Artikel 11 des Abkommens am 25. Oktober 1966 in Kraft getreten.

Klaus

109.

Nachdem das Protokoll über den Beitritt Jugoslawiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, welches also lautet:

	(Übersetzung)
PROTOCOL FOR THE ACCESSION OF YUGOSLAVIA TO THE GENERAL AGREEMENT ON TARIFFS AND TRADE	PROTOKOLL ÜBER DEN BEITRITT JUGOSLAWIENS ZUM ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMEN
The governments which are contracting parties to the General Agreement on Tariffs and Trade (hereinafter referred to as "contracting parties")	Die Regierungen, die Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sind (im folgenden als „Vertragsparteien“ beziehungs-

and "the General Agreement", respectively), the European Economic Community and the Government of the Socialist Federal Republic of Yugoslavia (hereinafter referred to as "Yugoslavia"),

HAVING regard to the result of the negotiations directed towards the accession of Yugoslavia to the General Agreement,

TAKING NOTE of the request of Yugoslavia for accession dated 18 October 1965, of the discussions leading to, and in the context of, the Declaration on Relations between Contracting Parties and Yugoslavia dated 25 May 1959 and the Declaration on the Provisional Accession of Yugoslavia dated 13 November 1962 and of the report on those aspects of the terms of accession which are not directly related to the tariff negotiations,

HAVE through their representatives agreed as follows:

Part I — General

1. Yugoslavia shall, upon entry into force of this Protocol pursuant to paragraph 6, become a contracting party to the General Agreement, as defined in Article XXXII thereof, and shall apply provisionally and subject to this Protocol:

- (a) Parts I and III of the General Agreement, and
- (b) Part II of the General Agreement to the fullest extent not inconsistent with its legislation existing on the date of this Protocol.

The obligations incorporated in paragraph 1 of Article I by reference to Article III and those incorporated in paragraph 2 (b) of Article II by reference to Article VI of the General Agreement shall be considered as falling within Part II for the purpose of this paragraph.

2. (a) The provisions of the General Agreement to be applied by Yugoslavia shall, except as otherwise provided in this Protocol, be the provisions contained in the text annexed to the Final Act of the second session of the Preparatory Committee of the United Nations Conference on Trade and Employment, as rectified, amended, supplemented, or otherwise modified by such instruments as may have become at least partially effective on the day on which Yugoslavia becomes a contracting party; *provided* that this does not mean that Yugoslavia undertakes to apply a provision of

weise als „Allgemeines Abkommen“ bezeichnet), die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (im folgenden als „Jugoslawien“ bezeichnet) sind,

UNTER BEDACHTNAHME auf die Ergebnisse der Verhandlungen, die auf den Beitritt Jugoslawiens zum Allgemeinen Abkommen gerichtet waren, und

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Beitrittsansuchens Jugoslawiens vom 18. Oktober 1965, der Verhandlungen über die und in Zusammenhang mit der Deklaration betreffend die Beziehungen zwischen Vertragsparteien und Jugoslawien vom 25. Mai 1959 und der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Jugoslawiens vom 13. November 1962 sowie des Berichtes über diejenigen Aspekte der Beitrittsbedingungen, die sich nicht unmittelbar auf die Zollverhandlungen beziehen,

DURCH IHRE VERTRETER wie folgt übereingekommen:

Teil I — Allgemeine Bestimmungen

1. Jugoslawien wird, sobald dieses Protokoll nach Ziffer 6 in Kraft tritt, zu einer Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens im Sinne seines Artikels XXXII und wendet vorläufig und nach Maßgabe dieses Protokolls das Allgemeine Abkommen wie folgt an:

- (a) Die Teile I und III des Allgemeinen Abkommens und
- (b) Teil II des Allgemeinen Abkommens im gesamten Ausmaß, das mit seinen am Tage des Datums dieses Protokolls bestehenden Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Die Verpflichtungen, die in Artikel I Absatz 1 des Allgemeinen Abkommens gemäß einer Bezugnahme auf Artikel III desselben enthalten sind, sowie die Verpflichtungen, die in Artikel II Absatz 2 lit. (b) gemäß einer Bezugnahme auf Artikel VI des Allgemeinen Abkommens enthalten sind, werden für die Zwecke dieser Ziffer als zum Teil II gehörig angesehen.

2. (a) Falls in diesem Protokoll nichts anderes bestimmt ist, sind die von Jugoslawien anzuwendenden Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens diejenigen, die in dem Text enthalten sind, welcher der Schlußakte der zweiten Tagung des Vorbereitenden Komitees der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Beschäftigung angeschlossen ist, und zwar in der durch solche Übereinkommen, die am Tage, an dem Jugoslawien Vertragspartei wird, wenigstens teilweise in Kraft stehen, berichtigten, geänderten, ergänzten oder anderweitig modifizierten Fassung; dies bedeutet jedoch nicht, daß Jugosla-

any such instrument prior to the effectiveness of such provision pursuant to the terms of the instrument; and

(b) in each case in which paragraph 6 of Article V, sub-paragraph 4 (d) of Article VII, and sub-paragraph 3 (c) of Article X of the General Agreement refer to the date of that Agreement, the applicable date in respect of Yugoslavia shall be 13 November 1962, the date of the Declaration providing for the Provisional Accession of Yugoslavia to the General Agreement.

Part II — Schedule

3. The schedule in the Annex shall, upon the entry into force of this Protocol, become a Schedule to the General Agreement relating to Yugoslavia.

4. (a) In each case in which paragraph 1 of Article II of the General Agreement refers to the date of that Agreement the applicable date in respect of each product which is the subject of a concession provided for in the schedule annexed to this Protocol shall be the date of this Protocol.

(b) For the purpose of the reference in paragraph 6 (a) of Article II of the General Agreement to the date of that Agreement, the applicable date in respect of the schedule annexed to this Protocol shall be the date of this Protocol.

Part III — Final Provisions

5. This Protocol shall be deposited with the Director-General to the CONTRACTING PARTIES. It shall be open for signature by Yugoslavia until 31 December 1966. It shall also be open for signature by contracting parties and the European Economic Community.

6. This Protocol shall enter into force on the thirtieth day following the day upon which it shall have been signed by Yugoslavia.

7. Signature of this Protocol by Yugoslavia shall constitute final action to become a party to each of the following instruments:

- (i) Protocol Amending Part I and Articles XXIX and XXX, Geneva, 10 March 1955;
- (ii) Fifth Protocol of Rectifications and Modifications to the Texts of the Schedules, Geneva, 3 December 1955;
- (iii) Sixth Protocol of Rectifications and Modifications to the Texts of the Schedules, Geneva, 11 April 1957;
- (iv) Seventh Protocol of Rectifications and Modifications to the Texts of the Schedules, Geneva, 30 November 1957;

wien verpflichtet wäre, eine Bestimmung eines solchen Übereinkommens anzuwenden, bevor diese auf Grund des Übereinkommens wirksam wird; und

(b) in jedem Fall, in dem Artikel V Absatz 6, Artikel VII Absatz 4 lit. (d) und Artikel X Absatz 3 lit. (c) des Allgemeinen Abkommens auf das Datum dieses Abkommens Bezug nehmen, ist für Jugoslawien der 13. November 1962, das Datum der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Jugoslawiens zum Allgemeinen Abkommen, anzuwenden.

Teil II — Liste der Zollzugeständnisse

3. Die Liste in der Anlage ist, sobald dieses Protokoll in Kraft tritt, eine Liste zum Allgemeinen Abkommen für Jugoslawien.

4. (a) In den Fällen, in denen Artikel II Absatz 1 des Allgemeinen Abkommens auf das Datum dieses Abkommens Bezug nimmt, ist das Datum, das hinsichtlich einer Ware anzuwenden ist, die den Gegenstand eines Zollzugeständnisses in der diesem Protokoll beigeschlossenen Liste bildet, das Datum dieses Protokolls.

(b) Für die Zwecke des in Artikel II Absatz 6 lit. (a) des Allgemeinen Abkommens enthaltenen Hinweises auf das Datum dieses Abkommens ist das für die diesem Protokoll angeschlossene Liste anzuwendende Datum das Datum dieses Protokolls.

Teil III — Schlußbestimmungen

5. Dieses Protokoll wird beim Generaldirektor der VERTRAGSPARTEIEN hinterlegt. Es liegt zur Unterzeichnung durch Jugoslawien bis 31. Dezember 1966 auf. Es liegt auch zur Unterzeichnung durch die Vertragsparteien und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf.

6. Dieses Protokoll tritt am dreißigsten Tag nach dem Tag seiner Unterzeichnung durch Jugoslawien in Kraft.

7. Die Unterzeichnung dieses Protokolls durch Jugoslawien stellt auch den Akt Jugoslawiens dar, um Vertragspartner der folgenden Übereinkommen zu werden:

- (i) Protokoll zur Änderung des Teiles I und der Artikel XXIX und XXX, Genf, 10. März 1955;
- (ii) Fünftes Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten, Genf, 3. Dezember 1955;
- (iii) Sechstes Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten, Genf, 11. April 1957;
- (iv) Siebentes Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten, Genf, 30. November 1957;

- | | |
|---|---|
| <p>(v) Protocol Relating to the Negotiations for the Establishment of New Schedule III — Brazil, Geneva, 31 December 1958;</p> <p>(vi) Eighth Protocol of Rectifications and Modifications to the Texts of the Schedules, Geneva, 18 February 1959;</p> <p>(vii) Ninth Protocol of Rectifications and Modifications to the Texts of the Schedules, Geneva, 17 August 1959; and</p> <p>(viii) Protocol Amending the General Agreement on Tariffs and Trade to Introduce a Part IV on Trade and Development, Geneva, 8 February 1965.</p> | <p>(v) Protokoll betreffend die Verhandlungen für die Festlegung einer neuen Zollzugeständnisliste III — Brasilien, Genf, 31. Dezember 1958;</p> <p>(vi) Achtes Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten, Genf, 18. Feber 1959;</p> <p>(vii) Neuntes Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten, Genf, 17. August 1959; und</p> <p>(viii) Protokoll zur Änderung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens durch Einfügung eines Teiles IV über Handel und Entwicklung, Genf, 8. Feber 1965.</p> |
|---|---|

8. Yugoslavia, having become a contracting party to the General Agreement pursuant to paragraph 1 of this Protocol, may accede to the General Agreement upon the applicable terms of this Protocol by deposit of an instrument of accession, with the Director-General. Such accession shall take effect on the day on which the General Agreement enters into force pursuant to Article XXVI or on the thirtieth day following the day of the deposit of the instrument of accession, whichever is the later. Accession to the General Agreement pursuant to this paragraph shall, for the purposes of paragraph 2 of Article XXXII of that Agreement, be regarded as acceptance of the Agreement pursuant to paragraph 4 of Article XXVI thereof.

9. Yugoslavia may withdraw its provisional application of the General Agreement prior to its accession thereto pursuant to paragraph 8 and such withdrawal shall take effect on the sixtieth day following the day on which written notice thereof is received by the Director-General.

10. The Director-General shall promptly furnish a certified copy of this Protocol and a notification of each signature thereto pursuant to paragraph 5, of the deposit of an instrument of accession pursuant to paragraph 8 and of a notice pursuant to paragraph 9 to each contracting party, to the European Economic Community, to Yugoslavia, to each government which shall have acceded provisionally to the General Agreement, and to each government with respect to which an instrument establishing special relations with the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement shall have entered into force.

This Protocol shall be registered in accordance with the provisions of Article 102 of the Charter of the United Nations.

DONE at Geneva this twentieth day of July one thousand nine hundred and sixty-six in a

8. Nachdem Jugoslawien nach Ziffer 1 dieses Protokolls eine Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens geworden ist, kann es dem Allgemeinen Abkommen auf Grund der Bestimmungen dieses Protokolls durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generaldirektor beitreten. Dieser Beitritt wird an dem Tag wirksam, an dem das Allgemeine Abkommen nach Artikel XXVI in Kraft tritt, oder am dreißigsten Tag nach dem Tag der Hinterlegung der Beitrittsurkunde, je nachdem, welcher dieser Termine der spätere ist. Der Beitritt zum Allgemeinen Abkommen gemäß diesem Absatz wird für die Zwecke des Artikels XXXII Absatz 2 des Allgemeinen Abkommens als Annahme des Abkommens nach Artikel XXVI Absatz 4 angesehen.

9. Jugoslawien kann die vorläufige Anwendung des Allgemeinen Abkommens vor seinem Beitritt zum Allgemeinen Abkommen nach Ziffer 8 zurücknehmen; eine derartige Zurücknahme wird am sechzigsten Tag nach dem Tag wirksam, an dem eine schriftliche Mitteilung hierüber beim Generaldirektor einlangt.

10. Der Generaldirektor übermittelt unverzüglich eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls und eine Notifikation über jede Unterzeichnung des Protokolls nach Ziffer 5, über die Hinterlegung einer Beitrittsurkunde nach Ziffer 8 und über eine Mitteilung nach Ziffer 9 an jede Vertragspartei, an die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, an Jugoslawien, an jede Regierung, die dem Allgemeinen Abkommen provisorisch beigetreten ist, und an jede Regierung, für die ein Übereinkommen über die Schaffung besonderer Beziehungen mit den VERTRAGSPARTEIEN des Allgemeinen Abkommens in Kraft steht.

Dieses Protokoll wird nach Artikel 102 der Satzung der Vereinten Nationen registriert.

GESCHEHEN zu Genf am 20. Juli 1966 in einer einzigen Ausfertigung in englischer und

single copy in the English and French languages, both texts being authentic except as otherwise specified with respect to the schedule annexed hereto. | französischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind, es sei denn, daß für die dem Protokoll angeschlossene Liste von Zollzugeständnissen eine anderslautende Regelung vorgesehen ist.

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident dieses Protokoll für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Finanzen, vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 6. Feber 1967

Der Bundespräsident:

Jonas

Der Bundeskanzler:

Klaus

Der Bundesminister für Finanzen:

Schmitz

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft:

Schleinzer

Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie:

Bock

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:

Tončić

Die österreichische Ratifikationsurkunde zu vorliegendem Protokoll ist am 28. Feber 1967 beim GATT-Sekretariat in Genf hinterlegt worden; das Protokoll ist gemäß seiner Ziffer 6 am 25. August 1966 in Kraft getreten.

Klaus



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten ab 1. Juli 1966 S 142.— für Inlands- und S 192.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telefon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a, (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a, (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.